
Mandanten-Information für Vereine

Im April 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein Verein, dessen Zweck in der **Förderung des Schießsports**, insbesondere des IPSC-Schießens, besteht, erfüllt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs die satzungsmäßigen Anforderungen an die Feststellung der Gemeinnützigkeit. Wir stellen Ihnen dazu ein aktuelles Urteil vor, das zwar einen Spezialbereich des Sportschießens betrifft, darüber hinaus aber Bedeutung für die Gemeinnützigkeit von Schützenvereinen hat. Außerdem beleuchten wir, ob für den **Transport behinderter Menschen** zur Förderwerkstatt ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Der **Steuertipp** macht auf steuerliche Entlastungen im Rahmen der **Flüchtlingshilfe** aufmerksam. Die Billigkeitsmaßnahmen in diesem Bereich sind erneut verlängert worden.

Gemeinnützigkeit

IPSC-Schießen ist Sport

Schießsportvereine sind im Allgemeinen als gemeinnützig anerkannt. Doch wie ist das „IPSC-Schießen“ (IPSC steht für International Practical Shooting Confederation) einzuordnen? Bei dieser dynamischen Schießsportdisziplin absolviert der Schütze in möglichst kurzer Zeit einen festgelegten Parcours mit verschiedenen Zielen. Geschossen wird auf abstrakte Zielscheiben.

Einem Schießsportverein, dessen Zweck hauptsächlich in der Förderung des IPSC-Schießens bestand, war vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit aberkannt worden. Das IPSC-Schießen habe

kampfmäßigen Charakter und es werde das Schießen auf Menschen trainiert. Damit werde die Allgemeinheit nicht gefördert.

Die Klage des Vereins gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit war vor dem Finanzgericht (FG) erfolgreich. Im Revisionsverfahren ist der Bundesfinanzhof (BFH) der Entscheidung des FG gefolgt. Der BFH sah die satzungsmäßigen Anforderungen an die Feststellung der Gemeinnützigkeit als erfüllt an. Der Begriff „Sport“ umfasse solche Betätigungen, die die allgemeine **Definition des Sports** erfüllten und der körperlichen Ertüchtigung dienen.

Hinweis: Sport definiert der BFH als „eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist“.

Das IPSC-Schießen erfüllt laut BFH beide Voraussetzungen: Einmal erfordere das schnelle Durchlaufen des Parcours eine „äußerlich zu be-

In dieser Ausgabe

- Gemeinnützigkeit:** IPSC-Schießen ist Sport 1
- Konzert:** Künstlersozialabgabe ist auch bei jährlichem Festival zu zahlen 2
- Fördervereine:** Steuerliche Behandlung von Verpflegungsleistungen 2
- Gesetzliche Unfallversicherung:** Gilt der Unfall eines Ehrenamtlichen als Arbeitsunfall? 3
- Behindertenwerkstätten:** Wie werden Transportleistungen besteuert? 3
- Hausverbot:** Das Hausrecht gilt nicht immer 4
- Steuertipp:** Leistungen der Flüchtlingshilfe 4

obachtende körperliche Anstrengung“. Darüber hinaus seien Geschick im Umgang mit der Waffe, Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung erforderlich, was als dem „persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung“ (**präzise Schussabgabe**) anzusehen sei.

Im Rahmen des IPSC-Schießens würden auch keine kriegsähnlichen Situationen nachgestellt. Dabei würden keine Gegenspieler „eliminiert“ und es gehe auch nicht um die Eroberung und/oder Verteidigung von Flaggen oder Landschaftsmarken. Außerdem seien die Ziele in keiner Weise der menschlichen Gestalt ähnlich.

Konzert

Künstlersozialabgabe ist auch bei jährlichem Festival zu zahlen

Die Durchführung von **Veranstaltungen**, zum Beispiel Konzerten, ist für Vereine eine gute Möglichkeit, Einnahmen zu erzielen. Zu beachten ist dabei, dass der Einsatz von Künstlern eine Verpflichtung zur Abführung der Künstlersozialabgabe begründen kann. Das hat das Landessozialgericht Bayern (LSG) in einem aktuellen Streitfall bestätigt.

Ein Verein förderte nach seinem Satzungszweck die Kultur und die Entwicklungshilfe. Verwirklicht wurde dieser Zweck unter anderem durch die Abhaltung kultureller Veranstaltungen, insbesondere durch ein jährlich stattfindendes Festival. Aus dem Gewinn wurden Spenden an andere Einrichtungen zur Förderung der Kultur und Entwicklungshilfe geleistet. Schon einige Jahre zuvor war bei dem Verein die grundsätzliche Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung festgestellt worden. Der Verein beantragte bei der Künstlersozialkasse die Überprüfung, ob eine rückwirkende Befreiung von der Abgabepflicht möglich sei. Er begründete seinen Antrag damit, dass er als gemeinnütziger Verein anerkannt sei und nur **einmal jährlich** ein dreitägiges Festival veranstalte.

Weder die Künstlersozialkasse noch die Vorinstanzen sind dem Verein gefolgt. Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar nur ein Festival jährlich durchgeführt werde, dies aber eine **nachhaltige Veranstaltung** sei.

Hinweis: Nachhaltigkeit besteht dann, wenn es sich um die Organisation einer mehrere Tage dauernden Großveranstaltung handelt, die mit umfangreichen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten verbunden ist.

Da mit der Organisation des Festivals bereits Anfang des Jahres begonnen werde und angesichts

der 1.500 bis 2.000 Besucher je Festivaltag umfangreiche Arbeiten erforderlich seien, sei von einer nachhaltigen Großveranstaltung auszugehen. Dafür sprächen auch der generierte Umsatz, der im Schnitt bei über 100.000 € gelegen habe, und die nicht unbedeutenden **Honorarzahlungen** an die Künstler.

Hinweis: Wenn Ihr Verein regelmäßig Veranstaltungen durchführt, sollten Sie im Blick behalten, dass möglicherweise Abgaben fällig werden, die Sie bisher gar nicht einkalkuliert hatten. Haben Sie Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

Fördervereine

Steuerliche Behandlung von Verpflegungsleistungen

In Schulen und Kindertagesstätten übernehmen oft Fördervereine die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat Informationen zur **umsatzsteuerrechtlichen Behandlung** solcher Leistungen veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

Die Abgabe von **Mahlzeiten** an Kinder und Jugendliche ist steuerfrei, wenn diese Leistung durch Vereine erbracht wird, die Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnehmen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Verein Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenhilfe anbietet und zudem entgeltlich die Zubereitung und Ausgabe des Schulessens übernimmt.

Hinweis: Wenn ein Schulförderverein entgeltlich ausschließlich die Zubereitung und Ausgabe des Schulessens übernimmt, daneben jedoch keine weiteren Betreuungsleistungen erbringt, steht ihm die Steuerbefreiung dagegen nicht zu.

Vereine, die **Jugendhilfe** betreiben und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, sind ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit.

Das Gleiche gilt für Vereine, die Mitglied eines **Wohlfahrtsverbands** sind und im Rahmen eines Zweckbetriebs Kinder und Schüler verpflegen. Voraussetzung dafür ist, dass die Entgelte für das Essen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Ist eine Steuerbefreiung nicht möglich, kann ein **ermäßigter Umsatzsteuersatz** von 7 % in Frage kommen. Das ist möglich, wenn sich die Tätigkeit des Vereins auf die Abgabe der Speisen beschränkt und keine nennenswerten Dienstleistungen

gen hinzukommen. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch, wenn die Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht werden.

Nimmt ein Verein die **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch, wird ebenfalls keine Umsatzsteuer erhoben. Die steuerpflichtigen Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr dürfen dann nicht mehr als 17.500 € betragen haben und die Prognose für das laufende Jahr muss unter 50.000 € liegen. Allerdings hat der Verein dann auch nicht das Recht, die Vorsteuer aus den Leistungsbezügen abzuziehen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Verpflichtungsleistungen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Gilt der Unfall eines Ehrenamtlichen als Arbeitsunfall?

Kommt es während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einem Unfall, stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz. Die **gesetzliche Unfallversicherung**, die bei Arbeitsunfällen besteht, greift bei Tätigkeiten im Verein nur selten. Dies hat das Landessozialgericht Bayern (LSG) bestätigt.

Geklagt hatte ein Mitglied eines Ortsverschönerungsvereins, das beim Baumschnitt im privaten Garten eines anderen Mitglieds vom Baum gestürzt war und sich schwer verletzt hatte. Weder die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft noch der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband erkannten den Unfall als Arbeitsunfall an. Bei der dagegen gerichteten Klage stützte sich das Vereinsmitglied auf das Argument, der Unfall sei bei der Ausübung seiner **ehrenamtlichen Tätigkeit** geschehen.

Das LSG wies die Klage ab, weil es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Damit bestehe auch kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Hinweis: Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses.

Der Kläger sei nicht als abhängig Beschäftigter des Vereins tätig gewesen. Zwar schließe die Mitgliedschaft in einem Verein die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein grundsätzlich nicht aus. Dann müsse die Tätigkeit jedoch entweder hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art nach über das hinausgehen, was Vereinsatzung, Beschlüsse der Vereinsorgane

und allgemeine Vereinsübung an Arbeitsverpflichtungen der Vereinsmitglieder festlegten. Eine Person, die aufgrund von **Mitgliedschaftspflichten** für ihren Verein tätig werde, sei hingegen nicht wie ein Beschäftigter versichert.

Im Streitfall handelte der Kläger im Rahmen seiner Aufgabe als ehrenamtlicher Baumwart des Vereins. Es bestand eine **Sonderbeziehung** zwischen ihm und dem Verein in Form der Vereinsmitgliedschaft. Für das Gericht stand fest, dass der Kläger in erster Linie aufgrund dieser Sonderbeziehung tätig geworden war.

Hinweis: Prüfen Sie, ob für die vereinsbezogenen Tätigkeiten Ihrer Mitglieder ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Behindertenwerkstätten

Wie werden Transportleistungen besteuert?

Werkstätten für behinderte Menschen sind Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Vereine, die sich in diesem Bereich engagieren, unterhalten einen **steuerbegünstigten Zweckbetrieb** und es fällt keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an.

Die durch Behindertenwerkstätten erbrachten Leistungen unterliegen hinsichtlich der Umsatzsteuer dem ermäßigten Steuersatz. **Betreuungsleistungen** gegenüber den behinderten Menschen sind dagegen von der Umsatzsteuer befreit.

In einem Streitfall, mit dem das Finanzgericht Hessen (FG) befasst war, hatte ein Verein die **Transporte** behinderter Menschen zur Förderwerkstatt durch Bus- und Taxiunternehmen organisiert. In deren Rechnungen war Umsatzsteuer ausgewiesen. Der Verein hielt die auf die Transportleistungen entfallenden Vorsteuern in vollem Umfang für abzugsfähig.

Weder das Finanzamt noch das FG sind dem Verein gefolgt. Ein Vorsteuerabzug sei nicht möglich. Die Behindertentransporte seien **übliche Zusatzleistungen** zu den im Arbeitsbereich der Werkstätten stattfindenden Betreuungsleistungen. Letztere erbringe der Verein allein gegenüber den Behinderten als Leistungsempfängern. Sie seien jedoch steuerfrei.

Der Verein verwende die von den Taxi- und Busunternehmen bezogenen Transportleistungen ausschließlich und unmittelbar zur Ausführung eigener, steuerbefreiter Transportleistungen gegenüber den behinderten Menschen. Daher sei der auf die Transportkosten entfallende Vorsteuerabzug in vollem Umfang ausgeschlossen.

Hausverbot

Das Hausrecht gilt nicht immer

Ein Verein als Inhaber des Hausrechts kann grundsätzlich frei entscheiden, wem er Zutritt zu den Vereinsräumen gewährt. Mitunter kann man als Vereinsvorstand versucht sein, zum Beispiel gegenüber besonders kritischen Mitgliedern, ein **Hausverbot** auszusprechen. Das Hausrecht gilt jedoch nicht ausnahmslos, wie das Landgericht Köln (LG) klargestellt hat.

Im Streitfall hatte ein Tierschutzverein wegen „vereinsschädigenden Verhaltens“ ein Hausverbot gegen ein Mitglied ausgesprochen. Das Mitglied hatte sich zuvor vereinsintern und gegenüber Behörden kritisch mit der Tätigkeit des Vorstands auseinandergesetzt. Außerdem hatte es angebliche Missstände im Tierheim öffentlich gemacht. Das Mitglied ging mit einer Klage gegen das Hausverbot vor und forderte im Rahmen seiner Mitgliedschaft den **uneingeschränkten Zutritt** zu den Räumen des Tierheims. Die Klage war erfolgreich, da das LG keinen sachlichen Grund für ein Hausverbot sah. Ein sachlicher Grund müsse jedoch vorliegen, um ein Hausverbot gegenüber dem Mitglied und die Verkürzung von dessen Mitgliedsrechten zu rechtfertigen.

Hinweis: Die Nutzung der Vereinseinrichtungen ist ein mitgliedschaftliches Recht. Deshalb sind die Hürden besonders hoch, um ein Hausverbot durchzusetzen.

Darüber hinaus enthielt die **Satzung** des Vereins keine Regelungen zu einem Hausverbot. Das „vereinsschädigende Verhalten“ des Mitglieds, auf das der Verein sein Hausverbot stützte, war für das LG als Begründung nicht ausreichend. Nähere Umstände, die das Verbot hätten rechtfertigen können, seien nicht genannt worden. Dem Mitglied stehe das Recht auf freie Meinungsäußerung zu. Etwaige dem Verein missfallende Äußerungen könnten durch ein Hausverbot nicht verhindert werden.

Hinweis: Möglich wäre hier ein Vereinsausschlussverfahren gewesen. Dann hätten keine Rechte aus der Mitgliedschaft mehr bestanden und für die Vereinsanlagen hätte ein Hausverbot ausgesprochen werden können.

Steuertipp

Leistungen der Flüchtlingshilfe

Vereine, die Flüchtlingen helfen, müssen einige steuerliche Vorgaben, insbesondere aus dem Gemeinnützigkeitsrecht, beachten. Zu umsatz-

steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) zuletzt 2016 Stellung genommen. Die damals getroffenen **Billigkeitsmaßnahmen** waren in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden. Sie galten für Leistungen, die von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht wurden. Nun hat das BMF diese zeitlich befristeten Billigkeitsmaßnahmen erneut verlängert, und zwar bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2021.

Vielfach beteiligen sich gemeinnützige Vereine vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern. Wenn sie hierfür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Organisationen erhalten, wird es nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem **steuerfreien Zweckbetrieb** zugeordnet werden.

Wenn sie sich im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit auf bestimmte **Umsatzsteuerbefreiungen** berufen können, dürfen sie diese Befreiungen auch für Entgelte in Anspruch nehmen, die Flüchtlingen zugutekommen.

Hinweis: Leistungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege, der Beherbergung von Jugendlichen für Erziehungs- oder Ausbildungszwecke oder des Jugendherbergswerks sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Auch wenn Flüchtlinge nicht zu dem begünstigten Personenkreis nach der Satzung gehören, kann diese Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden.

Im Bereich der **freien Wohlfahrtspflege** fallen damit auch Personalgestellungsleistungen zwischen begünstigten Einrichtungen untereinander zum Zweck der Flüchtlingshilfe unter die Umsatzsteuerbefreiung. Das Gleiche gilt für die Lieferung von Speisen und Getränken in Flüchtlingsunterkünften, sofern die jeweilige Einrichtung bereits bisher **steuerfreie Mahlzeitendienste** erbringt.

Hinweis: Die steuerlichen Aspekte rund um die Flüchtlingshilfe sind komplex. Nutzen Sie unser Beratungsangebot.

Mit freundlichen Grüßen

